

# Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 73

Mittwoch, den 14. September

1921

Neunundsechzigster Jahrgang.

## Erscheint

leben Mittwoch und Sonnabend Vormittag.  
Der Abonnementspreis beträgt 3,60 Mark  
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.  
sowie bei allen Postanstalten.



## Inserate

werden mit 50 Pfg. die einspaltige Petitzeile oder deren Raum berechnet und bis Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

## Amtlicher Teil.

### Getreideverladungen.

Sollte zur Verladung von Getreide auf die Umlage irgendwo Wagenmangel eintreten, dann bitte ich, mir sofort telefonisch Nachricht zu geben unter Angabe des Tages, der ersten Bestellung des Wagens und der Bahnstation.  
Belgard, den 12. September 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

### Hüttenlots.

Bei den Hütten ist zur Zeit, soweit hier bekannt, ein größerer Vorrat an Hüttenlots vorhanden. Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung hat aus diesem Grunde Bezugserleichterungen für diese Brennstoffe eingeführt. Soweit die einzelnen Verhaucher des Kreises noch Bedarf an Hüttenlots haben, zu dessen Deckung noch keine Bezugsscheine ausgestellt sind, bitte ich sie, die benötigten Mengen unter Angabe des Verwendungszwecks möglichst umgehend bei der Kreiskohlenstelle telefonisch oder schriftlich anzufordern. Die erforderlichen Bezugsscheine werden dann schnellstens übermittelt werden. Ich weise hierbei noch darauf hin, daß der Hüttenlots sich in vielen Betrieben gut zusammen mit andern Brennstoffen zur Kesselfeuerung verwenden läßt.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
J. B.: Gehrmann, Regierungsassessor.

### Betrifft: Reisen unbemittelter Personen durch den sogenannten polnischen Korridor.

Es wird ständig Klage darüber erhoben, daß unbemittelte Personen, welche durch den polnischen Korridor in ihre Heimat fahren wollen, von Armenverbänden oder sonstigen zu ihrer Unterstützung berufenen Dienststellen ohne die erforderlichen Geldmittel, Fahrkarten und Ausweise in Fahrt gesetzt werden. Dadurch werden den in Schneidemühl zuständigen Stellen (Wohlfahrtsamt, Fürsorgekommissar des roten Kreuzes) unerfüllbare Aufgaben zugemutet. Unliebsame, die öffentliche Ruhe gefährdende Auftritte, die gerade in einer Grenzstadt mehr als wo anders vermieden werden müssen, sind die Folge.

Wir ersuchen, sofort die zum dortigen Dienstbezirk gehörigen Armenverbände, Wohlfahrtsämter, Fürsorgekommissare über folgendes aufzuklären:

Zur Fahrt durch den sogenannten polnischen Korridor mit einer Fahrkarte 4. Klasse ist ein Paß notwendig, welcher von dem zuständigen polnischen Konsulat mit einem Sichtvermerk (Visum) versehen sein muß. In Schneidemühl ist kein polnisches Konsulat.

Zur Fahrt durch den polnischen Korridor mit den sogenannten privilegierten Zügen, d. h. Zügen oder Zugteilen, welche von einem Teile Deutschlands nach einem anderen geschlossen durch polnisches Gebiet durchgeführt werden, und die in diesem polnischen Gebiet weder befliegen noch verlassen werden dürfen, ist z. Bt. eine Fahrkarte 3. Klasse mit Schnellzugzuschlag notwendig, und es genügt ein Personalausweis, aus dem sich Name, Vorname, Wohnsitz und Staatsangehörigkeit ergeben muß; der Ausweis muß ferner versehen sein mit der Unterschrift des Inhabers, oder falls dieser schreibunfähig ist, mit seinem von der ausstellenden Behörde amtlich zu bescheinigenden Handzeichen, ferner mit einem Lichtbild des Inhabers, das von der auszustellenden Behörde so abzustempeln ist, daß der Stempel etwa zur Hälfte auf dem Lichtbild, zur anderen Hälfte auf dem Papier des Ausweises angebracht ist, und schließlich mit der Unterschrift und dem Dienststempel der ausstellenden Behörde. Ein Paß mit Sichtvermerk des polnischen Konsuls ist also in diesem Falle nicht nötig. Der Personalausweis ist aber stets erforderlich. Es ist beabsichtigt, auch privilegierte Züge mit 4. Wagenklasse einzuführen. Sobald die Verhandlungen beendet sind, werde ich das Ergebnis bekannt geben.

Berlin, den 10. August 1921.

Zugleich im Namen des Ministers des Innern.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.

Im Auftrage: gez. Bracht.

An die Herren Oberpräsidenten und die Herrn Regierungspräsidenten.

Vorstehenden Abdruck allen beteiligten Stellen, insbesondere auch allen Armenverbänden zur Kenntnis und Beachtung.

Belgard, den 24. August 1921.

Der Landrat.

Durch Erlaß des Reichsverkehrsministers vom 16. Juli 1921 — Nr. L. 81363/21 II. J. — sind alle bisher erteilten Zulassungsbescheinigungen zum Luftverkehr für Flugzeuge mit dem 10. 8. 1921 ungültig erklärt worden. Neuzulassungen erfolgen durch den Reichsverkehrsminister auf Grund entsprechender Anträge der betreffenden Luftverkehrsunternehmen. In den Anträgen sind die bisherigen Zulassungs-Nummern der betreffenden Flugzeuge anzugeben. Außerdem sind den Anträgen zwei Lichtbilder jedes Flugzeuges (9 mal 12, nicht aufgezogen), je eine Aufnahme von vorn, je eine von der Seite beizufügen, die den Stempel des Antragstellers tragen müssen.

Die neuen Zulassungsbescheinigungen für Flugzeuge besitzen im Gegensatz zu den bisherigen grauen eine hellblaue Farbe. Den Oberpräsidenten, denen Luftfahrtsüberwachungsabteilungen unterstehen, und dem Polizeipräsidenten von Berlin lasse ich Muster dieser Zulassungsbescheinigungen besonders zugehen.

Der vorliegende Erlaß ist in das auf Grund meines Erlasses vom 10. 1. 1921 — III 6227 Ort — seitens der Luftfahrtüberwachungsabteilungen zu führende „Sammelheft“ aufzunehmen.

Abdruck für die Ortspolizeiverwaltungen mit staatlicher Schutzpolizei liegen bei.

Berlin, den 16. August 1921.

Der Minister des Innern.

In Vertretung: gez. Doehrs.

Abdruck überfende ich zur weiteren Veranlassung.  
Köslin, den 23. August 1921.

Der Regierungspräsident.

Im Auftrage: von Rappard.

Veröffentlicht.

Belgard, den 29. August 1921.

Der Landrat.

**Bekanntmachung über Aufhebung des § 3 der Bekanntmachung, betreffend die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln, vom 11. Dezember 1916**

(Reichs-Gesetzblatt Seite 1355).

Vom 18. August 1921.

Auf Grund des § 9 Abs. 2 der Bekanntmachung, betreffend die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln, vom 11. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1355) wird bestimmt:

Der § 3 dieser Bekanntmachung tritt mit dem Ablauf des 31. August 1921 außer Kraft.

Berlin, den 18. August 1921.

Der Reichsminister des Innern.

In Vertretung: gez. Dr. Lewald.

Veröffentlicht.

Belgard, den 10. September 1921.

Der Landrat.

Auf Grund des § 14 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 28. Juni 1902 (G.-S. S. 229) wird mit Ermächtigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs folgendes angeordnet:

Ziffer 1 a—f und Ziffer 7 der für die **Stadt Leba und die ländlichen Bezirke** des Regierungsbezirks mit Ausnahme von Stolpmünde erlassenen **Gebührenordnung für die Schlachtvieh- und Fleischschau einschließlich der Trichinenschau** vom 20. November 1919 erhalten folgende Aenderung:

1. Für die ordentliche Beschau

**Ziffer 1.** Die Tierbesitzer haben zu entrichten:

- a) Einhufer je Tier 20 M.  
dazu Fahrkosten wie bei der Ergänzungsbeschau (vergl. Ziffer 7).

- b) Rinder (ausschl. Kälber) je Tier 16  
c) Schweine (einschl. Trichinenschau) je Tier 15  
d) Schweine (ausschl. Trichinenschau) je Tier 10  
e) Schweine (Trichinenschau allein) je Tier 8  
f) sonstiges Kleinvieh (Kälber, Schafe, Ziegen usw.) je Tier 8  
g) Ferkel, Zickel, Lämmer je Tier 5

**Ziffer 7.** Den ordentlichen Beschauern sind bei Vertretungen von benachbarten Beschauern oder Trichinenbeschauern außerhalb des eigenen Beschaubezirks Weggebühren bis zur Höhe von 1 M. je km zu bewilligen. Dabei kann ohne Berücksichtigung bleiben ob Landweg oder Eisenbahn benutzt wurde, mit der Einschränkung, daß bei Benutzung der Eisenbahn nur die Landwegentfernung in Rechnung gestellt werden darf, wenn letztere die kürzere ist.

2. Für die Ergänzungsbeschau wird der Normalgebührensatz (Abs. 1 a. a. O.) auf 20 M., und das Tagegeld (Abs. 2 a. a. O.) auf 30 M. erhöht.

Im übrigen bleibt es bei meiner Bekanntmachung vom 20. November 1919 (abgedruckt im Amtsblatt Stück 48 S. 221 ff.) und der Ergänzungsbekanntmachung vom 11. Januar 1921 (abgedruckt im Amtsblatt Stück 3 S. 24).

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung, anstelle der unterm 11. Juni 1920 (abgedruckt im Stück 25 des Amtsblatts S. 123) erlassene Verordnung, in Kraft.

Köslin, den 30. August 1921.

Der Regierungspräsident.

Im Auftrage gez. Briehmann.

Veröffentlicht.

Belgard, den 9. September 1921.

Der Landrat.

### Gebührenordnung

für die Schlachtvieh- und Fleischschau, einschließlich der Trichinenschau für die Stadt Polzin.

Auf Grund des § 14 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 28. Juni 1902 (G.-S. S. 229) werden unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs die durch meine Verfügung vom 13. Februar 1919 — I D 18/31 — festgesetzten Gebühren wie folgt abgeändert:

Die Tierbesitzer haben an Gebühren zu entrichten für:

- a) Einhufer je Tier 14 M.,  
b) Rinder (ausschl. Kälber) je Tier 12 M.,  
c) Schweine (einschl. Trichinenschau) je Tier 12 M.,  
d) Schweine (ausschl. Trichinenschau) je Tier 9 M.,  
e) Schweine (Trichinenschau allein) je Tier 6 M.,  
f) sonstiges Kleinvieh (Kälber, Schafe, Ziegen usw.) je Tier 6 M.,  
g) Ferkel, Zickel, Lämmer je Tier 4 M.

Köslin, den 30. August 1921.

Der Regierungspräsident.

Veröffentlicht.

Belgard, den 8. September 1921.

Der Landrat.

### Viehseuchepolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 519) hierdurch mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1.

Der Auftrieb von Klauenvieh auf dem **am 15. September d. Js. in Schivelbein** stattfindenden Viehmarkt ist verboten.

## II.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Bestimmung werden nach §§ 74 bis 76 des Viehseuchengesetzes bestraft.  
Köslin, den 6. September 1921.

Der Regierungspräsident.

**Veröffentlicht.**

Die Ortsbehörden ersuche ich, obige Anordnung in ortsüblicher Weise sofort bekannt zu geben.

Belgard, den 9. September 1921.

Der Landrat.

**Polizei-Verordnung.**

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Provinzialrats, unter Aufhebung der Provinzial-Polizei-Verordnung vom 22. November 1881 (Amtsblatt des Regierungsbezirkes

Stettin Seite 287,  
Köslin " 245,  
Stralsund " 166)

für den Umfang der Provinz Pommern Folgendes verordnet:

## § 1.

Fuhrwerk, welches nicht lediglich zur Beförderung von Personen dient, muß bei dem Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen mit dem Namen oder der Firma des Besitzers und seinem Wohnorte (wenn der Wohnort Stettin ist, zugleich den etwaigen Namen der Straße und der Hausnummer) bezeichnet sein. Wenn derselbe Besitzer über mehrere derartige Fuhrwerke zu verfügen hat, so müssen die Fuhrwerke mit fortlaufenden Nummern bezeichnet sein.

Die vorgeschriebene Bezeichnung ist auf der linken Seite des Fuhrwerks, bei Kollwagen aber auf der hinteren Seite des Fuhrwerks anzubringen, und zwar entweder an dem Wagen selbst oder am Geschirr des Zugtiers oder auf einer an dem Wagen befestigten Tafel.

Die Schrift muß deutlich und nicht verwischbar sein, die Buchstaben müssen eine Höhe von mindestens 5 cm haben, und die Bezeichnung muß beständig sichtbar sein.

Bei Fuhrwerken aus einer benachbarten Provinz oder aus einem benachbarten Bundesstaate, in welchen eine gleichartige Polizei-Verordnung (nämlich, daß jedes Fuhrwerk mit Namen und Wohnort des Besitzers bezeichnet sein müsse) besteht, genügt eine dieser Vorschriften des heimatischen Bezirks entsprechende Bezeichnungsweise auch innerhalb der Provinz Pommern.

Der Eigentümer des Fuhrwerks hat über die Person und Wohnung des Wagenführers dem Aufsichtsbeamten auf Erfordern richtige Auskunft zu erteilen.

## § 2.

Ländliches Arbeitsfuhrwerk innerhalb der Feldmark des Heimortes unterliegt der vorstehenden Verpflichtung nicht.

## § 3.

Auf Chausseen und auf Straßen in den Städten insoweit nicht örtliche städtische Polizeiverordnungen weitergehende Vorschriften enthalten, haben alle Fuhrwerke in den Monaten September, Oktober, November, Dezember, Januar, Februar, März und April und zwar:

im April von 8 Uhr Abends bis 3 Uhr Morgens,

im September und März von 7 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens,

im Oktober und Februar von 6 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens,

im November, Dezember und Januar von 5 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens

ein in einer Laterne wohlverschlossenes, hellbrennendes Licht an der linken Vorderseite zu führen.

## § 4.

Das Befahren der Chausseen mit zwei aneinander gekoppelten Wagen, deren Gesamtlänge mehr als 20 Meter beträgt, ist verboten.

## § 5.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden an dem Führer des Fuhrwerks mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

## § 6.

Die heutige Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1895 in Kraft.

Stettin, den 14. November 1894.

Der Oberpräsident.

Staatsminister

(gez.) von Puttkamer.

Vorstehende Polizeiverordnung bringe ich erneut in Erinnerung und ersuche die Polizeiverwaltungen, die Herren Amtsvorsteher und die Herren Landjäger Zuwiderhandlungen unnachsichtlich zur Anzeige zu bringen.

Belgard, den 5. August 1921.

Der Landrat.

**Richtlinien für die Kriegergräberfürsorge.**

Die Ortsbehörden des Kreises weise ich nochmals auf die im Kreisblatt Nr. 67 vom 24. August abgedruckten Richtlinien für die Kriegergräberfürsorge hin und ersuche um Einreichung der Gräberzustandsberichte längstens bis zum 18. September d. Js.

Belgard, den 9. September 1921.

Der Landrat.

**Bezir. Maul- und Klauenseuche.**

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande des Vorwerks Karlsdorf (zu Buzow gehörig) ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt.

Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreistierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 8. September 1921.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande der Bauern Koltermann und Valler und des Eigentümers Baumann in Kowall ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt.

Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreistierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 8. September 1921.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande des Rittergutes Damen, der Tagelöhner des Gutes und im ganzen Dorfe ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt.

Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreistierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 8. September 1921.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche in den Viehbeständen der Bauernhofsbesitzer Reinhard Götzke, Erich Weilfuß, der Bauern Maack, Alwin Weilfuß, der Eigentümer Franz Priebe, August Guzke, Steffenhagen, Karl Bütow, Karl Götzke, des Mühlenbesizers Melms, des Arbeiters Scheunemann, des Maurers Albert Kath, des Bahnarbeiters Ludwig Kath, der Witwe Alwine Kath, sämtliche in Roggow wohnhaft, der Witwe Kländer in Denzin, und des Bauern Deppert in Springkrug bei Roggow ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt.

Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreistierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßnahmen werden aufgehoben.

Belgard, den 8. September 1921.  
Der Landrat.

#### Bekanntmachung, betr. Hengstvorführung.

Am Sonntag den 2. Oktober 1921 nachmittag von 2 Uhr 15 Minuten ab findet im Landgestüt in Labes eine Vorführung sämtlicher Landbeschäler statt.

Die Beschäler werden an der Hand, teils in Reit- und Springabteilungen oder in Gespannen und im Traberwagen gezeigt.

Zur Deckung der Unkosten wird von jedem Besucher der Veranstaltung ein Eintrittsgeld von 5 Mark erhoben.

Labes, den 8. September 1921.  
Gestütdirektion.  
gez. Dr. Ehler.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich zur allgemeinen Kenntnis. Der Besuch dieser Vorführung ist allen Interessenten und Züchtern zu empfehlen.

Belgard, den 13. September 1921.  
Der Landrat.

#### Abhaltung von Meisterkursen.

Nach einer Auskunft des Leiters der Großen Meisterkurse an der städtischen gewerblichen Fortbildungsschule in Stettin ist im kommenden Winterhalbjahr, die Abhaltung nachstehender Meisterkurse geplant:

- Für Tischler, Dauer 6 Wochen, Beginn 31. 10. 21, Schulgeld 150,— Mark,
- für Maler, Dauer 8 Wochen, Beginn 2. 1. 22, Schulgeld 200,— Mark,
- für Starkstrom-Installateure, Dauer 8 Wochen, Beginn 2. 1. 22, Schulgeld 200,— Mark,
- für Schneider, Dauer 8 Wochen, Beginn 2. 1. 22, Schulgeld 200,— Mark.

Sollten im Kreise Kriegsbeschädigte vorhanden sein, deren Teilnahme an einem dieser Lehrgänge notwendig und zweckmäßig erscheint, so sind von den Ortsbehörden diesbezügliche Anträge an uns einzureichen und zwar zu a bis 1. 10. d. Js. und zu b—d bis 1. 12. d. Js. Eingehende Neußerung, aus welchem Grunde Teilnahme empfohlen wird, bitten wir beizufügen.

Belgard, den 9. September 1921.

Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene.

#### Sammlung für das deutsche Kriegerkurbhaus Davos.

Mit Bezug auf unsere Kreisblattsbekanntmachung vom 26. Mai d. Js. — Kreisblatt Nr. 44 — und unsere Kreisblattserinnerung vom 6. August d. Js. — Kreisblatt Nr. 64 — bitten wir noch mals, die Magistrate sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises, soweit noch rückständig, die gesammelten Beträge umgehend an die Kreissparkasse hier abzuliefern, und uns die abgeschlossenen Sammellisten einzureichen.

Belgard, den 9. September 1921.

Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene.

#### Bekanntmachung.

Der Landschaftsdeputierte Belgarder Kreises, Herr Schmieden, Ballenberg, hat sein Amt als solcher niedergelegt. Wir fordern daher die Wahlberechtigten im Kreise Belgard auf, nach Anleitung der §§ 22 und 23 der Pommerischen Landschaftsordnung zur Neuwahl eines Deputierten Belgarder Kreises unter Berücksichtigung der §§ 58, 104 und 108 a. D. zu schreiben und ihre Wahlzettel selbst unterschrieben und verschlossen mit der Aufschrift: „Wahlzettel des Gutes . . . . .“

zur Wahl eines Landschaftsdeputierten Belgarder Kreises“ uns bis zum 5. Oktober 1921 einzuweisen.

Wer seine Wahlstimme nicht abgibt, hat sich der Abstimmung der Mehrzahl zu unterwerfen.

Treptow a. Rega, den 8. September 1921.

#### Landschafts-Bezirks-Direktion.

§ 8.: von der Diten, Landschaftsrat.

#### Inseratenteil.



#### Vaterländischer Frauenverein. Zur Generalversammlung

am Dienstag, dem 20. September 1921, nachm. um 4 1/2 Uhr werden die Mitglieder aus Stadt und Land in das Gemeindehaus zu Belgard, Luisenstraße 18, erbenit eingeladen.

#### Die Vorsitzende.

E. von Klein—Groß-Dubberow

#### Die Generalversammlung

der Viehberwertungs Genossenschaft Belgard e. G. m. b. H. findet nicht, wie bekanntgemacht, am 24. September cr., sondern

#### am 1. Oktober cr.

vorm. 1/2 12 Uhr im II Saale von Falks Gesellschaftshaus statt.

#### Tagesordnung:

- Geschäftliches für 1921.
- Vorlegen der Jahresrechnung u. Bilanz u. deren Genehmigung.
- Beschlußfassung über Verteilung des Uberschusses.
- Entlastung des Vorstandes.
- Wahl eines Vorstandsmitgliedes (§ 16 der Satzung)
- Wahl zweier Aufsichtsratsmitglieder (§ 21 der Satzung).
- Geschäftliches für 1921 (Errichtung zweier Abnahmestellen).

Belgard, den 9. September 1921.

#### Viehberwertungs-Genossenschaft Belgard, e. G. m. b. H.

#### Der Vorstand.

gez. von Kefowski      gez. Bergande

#### Jagdverpachtung.

Der unterzeichnete Jagdvorsteher wird am Montag, den 26. September 1921 nachmittags 5 Uhr im Gemeindevorsteherhause die gesamte Jagdnutzung auf den Grundstücken des gemeinschaftlichen Jagdbezirks in der Feldmark des Gemeindebezirks Bulgrin im Wege des öffentlichen Meistgebots auf einen 5jährigen Zeitraum und zwar vom 1. Oktober 1921 bis 1. Oktober 1927 verpachten. Die Pachtbedingungen können bei dem Unterzeichneten eingesehen werden.

Bulgrin, den 9. September 1921.

#### Der Jagdvorsteher.

Remte, Gemeindevorsteher.

#### Rebhühner, Reh-, Rot-, Schwarzwild,

#### Wildkaninchen, Wildgeflügel

kauft laufend zu höchsten Preisen

#### Paul Otto Gromoll,

Telefon 203.

Verkaufe

2 dt. Drahthaar-Welpen  
1/4 J. alt, ebenso 1 Hund, 2 J. alt.  
Friske, Hegemeister, Bergen  
b. Wold. Ichow

#### Cognac-Flaschen

kauft jedes Quantum

Bernhard Nach.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemp Nachf., Belgard.